

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16.

Marienwerder, den 22. April

1863.

Das 9te Stück der Gesefsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5676. das Gesez, betreffend die Abänderung der Fischerel-Ordnung für die in der Provinz Pomern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859, vom 30. März 1863;
- Nro. 5677. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. westfälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement;
- Nro. 5678. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersozietät beschlossenen Nachtrags zu dem Sozietäts-Reglement vom 28. April 1843.

1) Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Korporationen, sowie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jeberzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen.

Berlin, den 5. April 1863.

Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Zwischen Stettin und Stockholm, sowie zwischen Stralsund und Hstadt werden auch in diesem Jahre wieder regelmäßige Post-Dampfschiffsfahrten unterhalten.

Auf der Stettin=Stockholmer Linie haben die Fahrten von Stockholm aus am Dienstag den 7. d. M. begonnen, und werden von Stettin aus am Dienstag den 14. d. Mts. ihren Anfang nehmen. Dieselben werden im Frühjahr und Herbst wöchentlich einmal, während der Sommerszeit aber jeden fünften Tag stattfinden. Die Abfertigung der zu dieser Verbindung benutzten Schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa“ (Königin Louise) und „Skåne“ (Schoonen) wird in nachstehender Weise erfolgen:

Ausgegeben in Marienwerder den 23. April 1863.

**Von Stettin:**

um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin  
des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges

„Skåne“	„Drottning Lovisa“
April 14. 28.	April 21.
Mai 12. 23.	Mai 5. 19. 28.
Juni 3. 13. 23.	Juni 8. 18. 28.
Juli 3. 13. 23.	Juli 8. 18. 28.
August 3. 13. 23.	August 8. 18. 28.
September 3. 15. 29.	September 8. 22.
Oktober 13. 27.	Oktober 6. 20.
November 10. 24.	November 3. 17.

**Von Stockholm:**  
um 8 Uhr Morgens

„Skåne“	„Drottning Lovisa“
April 7. 21.	April 14. 28.
Mai 5. 19. 28.	Mai 12. 23.
Juni 8. 18. 28.	Juni 3. 13. 23.
Juli 8. 18. 28.	Juli 3. 13. 23.
August 8. 18. 28.	August 3. 13. 23.
September 8. 22.	September 3. 15. 29.
Oktober 6. 20.	Oktober 13. 27.
November 3. 17.	November 10.

Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt. Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen, sowohl in Swinemünde als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, sowie Reise- und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Auf der Stralsund-Ystadter Linie werden die Fahrten in der Weise beginnen, daß die erste Abfertigung des Post-Dampsschiffes „Eugenia“ von Ystadt am Sonnabend den 11. April, und von Stralsund am Sonntag den 12. April erfolgt. Demnächst wird das Schiff bis auf Weiteres von Stralsund jeden Donnerstag und Sonntag Mittags, und von Ystadt jeden Dienstag und Sonnabend Morgens abgefertigt werden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7—8 Stunden zurückgelegt. Das Passagegeld auf den genannten Linien beträgt:

	I. Platz.		II. Platz.		Deckplatz.	
	Thlr.	Pr. Court.	Thlr.	Pr. Court.	Thlr.	Pr. Court.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18		12		6	
„ „ „ Calmar	10		7		3 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	
„ „ „ Swinemünde	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		1		—	
„ Swinemünde nach Stockholm	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		11		5 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	
„ „ „ Calmar	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		6		3	
„ Stockholm „ Calmar	8		5		2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	
„ Stralsund „ <u>Y</u> stadt	6		3		1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden an Bord der Schiffe nicht einbeziffen. Dieselben werden nach dem Tarife der Schiffs-Restauranten besonders erhoben. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck frei mit sich führen. — Auf der Stralsund-Ystadter Linie haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund, und die des Deckplatzes nur 30 Pfund. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtgebühr zu entrichten. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reise- und Gepäck auch nur die Hälfte der obigen Pfundzahlen frei.

Gütersendungen aller Art, sowie Wagen und Pferde zc. erhalten gegen mäßige Fracht Beförderung. Die speciellen Frachttarife können bei einer jeden Preussischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, sowie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen, Pferde zc. erfolgt in Stettin bei der dortigen Königl. Post-Dampsschiffs-Expedition, in Stralsund und Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten daselbst. Berlin, den 9. April 1863.

General-Post-Am t.

Philipshorn.

3) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königl. Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarkts zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden. Der Verwalter dieser Gebäude, Registrator Wildt, wird die Meldungen dazu in unserem Dienstlokale — Niederwallstraße 39. — während der gewöhnlichen Dienststunden schriftlich oder mündlich entgegen nehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eintreffen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich angewiesen werden. Berlin, den 9. April 1863.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Pohlenz.

Alberti.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Durch die Amtsblatts-Verfügung vom 20. März d. J. ist bereits bestimmt, daß zum Abmessen von Steinkohlen, Braunkohlen u. bestimmte Formen bei den Meßgefäßen anzuwenden sind und es ist darin bereits darauf hingewiesen, daß alle Gemäße für  $\frac{1}{8}$  Tonne ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß zur Anwendung kommen soll. — In Folge Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch bestimmt, daß die etwa noch im Gebrauch befindlichen Kohlen-Gemäße von einem halben und einem viertel Scheffel Inhalt in viereckiger Form von den Eichungs-Behörden nicht gestempelt werden dürfen, vielmehr zur Vermessung trockener Körper in Mengen unter einer viertel Tonne andere Gemäße als die vorschriftsmäßigen Unterabtheilungen des Scheffelmaaßes nicht geeicht und gestempelt werden dürfen. Die in der Amtsblatts-Verfügung vom 20. März d. J. gegebenen Vorschriften finden auf alle Tonnengemäße, ohne Unterschied der Gegenstände, welche mit denselben gemessen werden sollen, Anwendung.

Marienwerder, den 4. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Vom 18. d. Mts. ab erhalten die beiden täglichen Personenposten zwischen Graudenz und Neumark folgenden Gang:

aus Graudenz  $1\frac{1}{2}$  Uhr Nachts und  $2\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags, aus Lessen  $4\frac{1}{2}$  Uhr früh und  $5\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags, aus Bischofswerder  $6\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags und  $7\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags, in Neumark  $8\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags und  $9\frac{1}{2}$  Uhr Abends;

aus Neumark  $5\frac{1}{2}$  Uhr früh und  $8\frac{1}{2}$  Uhr Abends, aus Bischofswerder  $7\frac{3}{4}$  Uhr Vormittags und  $10\frac{3}{4}$  Uhr Abends, aus Lessen  $9\frac{3}{4}$  Uhr Vormittags und  $12\frac{3}{4}$  Uhr Nachts, in Graudenz  $12\frac{1}{2}$  Uhr Mittags und  $3\frac{1}{2}$  Uhr früh.

Marienwerder, den 12. April 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

6) Vom 18. d. Mts. ab erhält die Personenpost zwischen Löbau und Strassburg folgenden Gang:

aus Löbau 3 Uhr früh, aus Neumark  $5\frac{1}{4}$  Uhr früh, in Strassburg  $9\frac{1}{4}$  Uhr Vormittags;

aus Strassburg 4 Uhr Nachmitt., aus Neumark  $8\frac{1}{4}$  Uhr Abends, in Löbau  $10\frac{1}{4}$  Uhr Nachts.

Marienwerder, den 12. April 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

7) Die Rogkrankheit unter den Pferden des Brauereibesizers Groß in Gorzno, Kr. Strassburg, ist beseitigt. Marienwerder, den 9. April 1863. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

8) Durch Erlass des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24. Dezember v. J. ist für diejenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14. bis zum 20. Juli d. J. bevorstehenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, die zollfreie Wiedereinführung unter folgenden Bedingungen zugetanden worden:

1. Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Haupt-Amte des Versendungsorts auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Haupt-Amt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangs-Abfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen, und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

2. Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange abzulassen, ohne daß dabei die Wiedereinführung zur Berichtigung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird. — Von der unter No. 1. erwähnten amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände kann jedoch unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden:

Der Versender hat dem Haupt-Amte des Versendungs-Ortes oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangs-Zoll-Amte eine Deklaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speziell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Festlegung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Deklaration ist das von dem Comité für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als es erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die

Uebereinstimmung des Befundes mit der Deklaration wird auf beiden Exemplaren der letzteren bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungscertifikate zurück. Findet die Revision bei dem Haupt Amte des Versendungs-Oortes statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangs-Zoll-Amte, so wird die Ausfuhr von diesem controlirt. Der Wiederer Eingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr stattgefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comite oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkaut von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen.

Danzig, den 13. April 1863.

Der Provinzial-Steuer-Director: Hellwig.

### Personal-Chronik.

9) Dem seitherigen Pfarrer zu Wormbitt und Superintendentur-Berweser Dr. Julius Adolf Höcker ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Garnsee in der Diözese Marienwerder verliehen worden.

Der Sanitätsrath Dr. Krause und der Rathmann Krause sind zu Rathmännern der Stadt Riesenburg, Ersterer auch zugleich als Beigeordneter, auf 6 Jahre wieder gewählt und bestätigt.

Der Posthalter Freitag ist zum Beigeordneten der Stadt Mewe auf 6 Jahre gewählt und bestätigt.

Der Förster Kauschke in Klobzinna, in der Oberförsterei Gurzno, ist gestorben und die dortige Stelle dem invaliden Jäger und bisherigen Waldwärter Jacoby zu Nonnentämpe, in der Oberförsterei Lindenbusch, unter Ernennung zum Forstausseher auf Probe übertragen, in Nonnentämpe dagegen der Reservejäger Kahler interimistisch angestellt.

Im Bereiche der Intendantur des 1. Armeecorps sind im 1. Quartal d. J. versetzt: der Kasernen-Inspector Hauptmann a. D. von Heydebreck von Königsberg nach Thorn und in dessen Stelle der Kasernen-Inspector Wirz von Thorn nach Königsberg. Ferner die Proviant-Amts-Assistenten Pattloch von Graubenz nach Breslau, Wendt von Thorn nach Wesel und Eisermann von Pillau als Depot-Magazin-Verwalter nach Beestow. — Als Ersatz für dieselben sind die Proviant-Amts-Assistenten Simon aus Gardelegen für das Proviant-Amt in Thorn und Hörning von Wesel für das in Pillau überwiesen worden.

Es sind versetzt worden: 1. der Grenz-Ausseher Stüber zu Mliniec als berittener Grenz-Ausseher nach Podgurz, 2. der berittene Grenz-Ausseher v. Lüttwitz zu Podgurz als Grenz-Ausseher nach Thorn, 3. der Steuer-Ausseher Schönemann zu Graubenz als berittener Steuer-Ausseher nach Hoffstädt, 4. der berittene Steuer-Ausseher Böhm zu Hoffstädt als Steuer-Ausseher nach Graubenz, und 5. der Haupt-Amts-Assistent Gräbner zu Danzig als Salzfactor nach Schwey.

### Erledigte Schulstellen.

10) Die evangelische Lehrerstelle in Gr. Friedrichsberg ist erledigt. Bewerbung um dieselbe ist bei dem Prinzlichen Rent-Amt zu Flatow anzubringen.

An der evangelischen Stadtschule in Freystadt soll zum 1. November d. J. noch ein 4ter Klassenlehrer mit einem Jahrgelalt von 180 Rthlr. und außerdem freier Wohnung, oder einer Entschädigung dafür von 20 Rthlr. jährlich angestellt werden. Qualificirte Lehrer haben sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse bei dem Magistrat daselbst zu melden.

Die Wanderlehrerstelle zu Heidemühl-Neptiz wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Kowalk zu Hammerstein zu melden.

Die zweite Lehrerstelle zu Groß Komorost ist erledigt. Lehrer katholischer Confession haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Decan Nelke zu Neuenburg zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 16.)